

# USt-CheckUp

## MASSNAHMEN IN DER KRISE

### Dauerleistungen und die Erforderlichkeit der Anpassung von Verträgen aufgrund der Reduzierung des Umsatzsteuersatzes vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

#### 1. Dauerleistungen

Bei sog. Dauerleistungen, also Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (bspw. Vermietungen oder Wartungen) gelten die Umsätze als an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet.

Somit ist je nach Zeitpunkt des Endes der Leistung der jeweilige Steuersatz zu berücksichtigen:

- Zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020: 16 %
- Vor dem 01.07.2020 oder nach dem 31.12.2020: 19 %

Von diesem Grundsatz ist abzuweichen, sofern es sich bei den Dauerleistungen um teilbare Leistungen handelt. Dies ist dann der Fall, wenn die Dauerleistung für kürzere Zeiträume abgerechnet werden kann und dies auch so vereinbart ist.

Beispiel für Teilleistungen: Monatlich abgerechnetes Dauerschuldverhältnis

- Miete
- Mobilfunk
- Wartung

**Beispiel:** Ist der monatliche Einzug einer Pauschale für die Finanz- und Lohnbuchführung durch den Steuerberater eine Teilleistung?

- Eine Teilleistung liegt vor, wenn eine Vereinbarung über eine monatliche individuelle Vergütung oder eine Abrechnung nach einer jährlichen Pauschalvergütung mit monatlicher Teilbetragszahlung vorliegt.
- Wenn lediglich monatliche Abschläge gezahlt werden und es eine umfassende Schlussrechnung gibt, liegt keine Teilleistung vor.

**Exkurs:** Bei wiederkehrenden Lieferungen (bspw. Baustoffe) gelten die Umsätze grundsätzlich am Tag jeder einzelnen Lieferung als „ausgeführt“.

#### 2. Die Erforderlichkeit der Anpassung von Verträgen

Grundsätzlich sind alle längerfristigen Verträge aufgrund des Konjunkturpaketes der Bundesregierung im Hinblick auf die befristete Reduzierung des Umsatzsteuersatzes auf den Prüfstand zu stellen. Dies gilt sowohl für den Leistungserbringer um einen unrichtigen Steuerausweis gem. § 14c UStG zu vermeiden als auch für den Leistungsempfänger und dessen Interesse an einem korrekten Vorsteuerabzug.

Welche Verträge anzupassen sind und in welchen Fällen keine Anpassung erfolgen muss, haben wir Ihnen in der nachfolgenden Übersicht am Beispiel von Mietverträgen dargestellt:

### **2.1 Vertrag mit dynamischer Klausel und ohne offen ausgewiesene Umsatzsteuer**

**Beispiel** für einen Vertragsauszug mit dynamischer Klausel und ohne offen ausgewiesene Umsatzsteuer:

„Die Monatsmiete beträgt EUR 10.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.“

Bei Verträgen mit einer sog. dynamischen Klausel und ohne offenem Umsatzsteuerausweis ist kein Vertragsnachtrag notwendig. Gleichzeitig entsprechen diese Verträge aber auch nicht den Voraussetzungen für Rechnungen gem. § 14 UStG und können entsprechend nicht als (Dauer-)Rechnung angesehen werden. Es war also auch bisher schon erforderlich in diesen Fällen zusätzlich zum Vertrag eine (Dauer-)Rechnung auszustellen. Zur korrekten Darstellung der Reduzierung des Umsatzsteuersatzes ist es ausreichend, wenn auf den zugehörigen (Dauer-)Rechnungen des Umsatzsteuerzeitraumes der Steuersatz auf 16 Prozent bzw. 5 Prozent angepasst wird.

### **2.2 Vertrag ohne dynamische Klausel und mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer**

**Beispiel** für einen Vertragsauszug ohne dynamische Klausel und mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer: „Die Monatsmiete beträgt EUR 10.000 netto zzgl. EUR 1.900.“

Für diese Fälle ist festzuhalten, dass der Vertrag in dieser Form (unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen des § 14 UStG für Rechnungsbelege) auch ohne ein weiteres Dokument als Rechnung anerkannt werden konnte. Es war dementsprechend bis zur Reduzierung des Umsatzsteuersatzes nicht erforderlich in diesen Fällen eine zusätzliche (Dauer-) Rechnung zu erstellen.

Sollten in diesen Fällen dennoch (Dauer-)Rechnungen ausgestellt worden sein und erfordert eine Vertragsänderung nicht ausdrücklich die Schriftform, reicht die Anpassung der Dauerrechnung mit den für den betreffenden Zeitraum geänderten Umsatzsteuersätzen. Wurde der Vertrag als Rechnungsbeleg verwendet und liegt der Vertragsanpassung ein Schriftformerfordernis zugrunde, ist ein Vertragsnachtrag notwendig, in dem die geänderte Umsatzsteuer für den betreffenden Zeitraum spezifiziert wird.

**Update:** In dem neuen Entwurf des BMF-Schreibens vom 23.06.2020 stellt das BMF ergänzend klar, dass bei Verträgen über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind, es ausreicht, einen Vertrag durch ergänzende Unterlagen anzupassen, die unter Bezug auf den Vertrag alle erforderlichen Informationen zum Entgelt und Steuersatz für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 enthalten.

Das BMF geht hier aber nicht auf die in der Praxis diskutierte Frage ein, ob und in welchen Fällen diese Ergänzung zum Vertrag der Unterschrift beider Vertragsparteien bedarf.

**Beispiel** für eine Nachvertragsvereinbarung:

„Die Parteien vereinbaren in Ergänzung des Mietvertrags vom ..., dass im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 die monatlich zu zahlende Miete EUR 10.000 zzgl. EUR 1.600 (= 16 % Umsatzsteuer) betragen soll. Die Gesamtmiete beträgt dann EUR 11.600. Die im Mietvertrag geregelte Miete in Höhe von EUR 10.000 + EUR 1.900 = EUR 11.900 soll für diesen Zeitraum nicht gelten.“

### **2.3 Vertrag mit dynamischer Klausel und mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer**

**Beispiel** für einen Vertragsauszug mit dynamischer Klausel und mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer:

„Die Monatsmiete beträgt EUR 10.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit EUR 1.900.“

Für diese Fälle ist ebenfalls festzuhalten, dass der Vertrag in dieser Form (unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen des § 14 UStG für Rechnungsbelege) auch ohne ein weiteres Dokument als Rechnung anerkannt werden konnte. Es war dementsprechend bis zur Reduzierung des Umsatzsteuersatzes nicht erforderlich in diesen Fällen eine zusätzliche (Dauer-)Rechnung zu erstellen. Wurde in diesem Zeitraum dennoch eine (Dauer-)

Rechnung erstellt, ist diese für den Zeitraum des reduzierten Umsatzsteuersatzes zu korrigieren. Wurde keine (Dauer-)Rechnung erstellt, ist für den Zeitraum mit dem reduzierten Steuersatz erstmal eine gesonderte (Dauer-)Rechnung auszustellen.

Ein Vertragsnachtrag ist in diesen Fällen nicht notwendig, da im Wege der Vertragsauslegung die dynamische Klausel für die Reduzierung des Steuersatzes ausreicht.